

## Merkblatt

### Bedarfsgegenständeverordnung

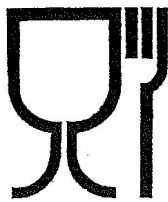
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.1997 (BGBl. I S. 5), zuletzt geändert durch VO vom 16.06.2008 (BGBl. I S. 1107)

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf die Festlegungen des § 10 „Kennzeichnung“ o.g. Verordnung hinweisen. Zur Vermeidung von Beanstandungen bei der Untersuchung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Keramik bitten wir, sofern noch erforderlich, um Beachtung.

- (1) Lebensmittelbedarfsgegenstände dürfen vor ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:
1. der Hinweis „Für Lebensmittel“, ein anderer geeigneter Hinweis auf ihren Verwendungszweck oder das in der Anlage 8 aufgeführte Symbol,
  2. die besonderen Bedingungen bei ihrer Verwendung, sofern solche zu beachten sind,
  3. **a) der Name oder die Firma sowie die Anschrift oder der Sitz oder b) die eingetragene Marke des Herstellers, des Anbieters** oder eines in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers.
- (2) Die Angaben nach Satz 1 sind **auf dem Lebensmittelbedarfsgegenstand oder dessen Verpackung oder einem Etikett, das sich auf dem Lebensmittelbedarfsgegenstand oder seiner Verpackung befindet, unverwischbar, deutlich sichtbar, leicht lesbar und in deutscher Sprache anzubringen.**
- (3) Abweichend von Absatz 2 können die Angaben nach Absatz 1
1. bei Lebensmittelbedarfsgegenständen, die nicht im Einzelhandel abgegeben werden, in einem **Begleitpapier** enthalten sein,
  2. auf einem **Schild** gut sichtbar in unmittelbarer Nähe des Lebensmittelbedarfsgegenstandes angebracht werden, bei Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 jedoch nur, wenn aus technischen Gründen eine Kennzeichnung nach Absatz 2 nicht möglich ist.

- (4) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 können bei Lebensmittelbedarfsgegenständen entfallen, deren Zweckbestimmung bei dem Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder dem Verzehr von Lebensmitteln verwendet zu werden, offensichtlich ist.

Anlage 8:  
Symbol für Lebensmittelbedarfsgegenstände



Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde behält sich weitere Auflagen vor.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das:

Landratsamt Bautzen  
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Bahnhofstraße 7  
02625 Bautzen

Tel.Nr.: 03591 / 5251 39001